



1. Was ist das Bio-Siegel?

Das Bio-Siegel ist das bundeseinheitliche Dachzeichen für Erzeugnisse aus dem ökologischen Landbau. Es steht für die kontrollierte Erzeugung und Produktion von Bio-Ware. Es hat die klare Aussage: „Wo bio drauf steht, ist auch bio drin“.

2. Welche rechtliche Grundlage gibt es?

Grundlage der Nutzung des Bio-Siegels ist die EG-Öko-Verordnung (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und Folgerecht). Alle Agrarerzeugnisse, die mit dem Bio-Siegel gekennzeichnet werden, müssen entsprechend dieser Verordnung produziert und kontrolliert sein.

Zur gesetzlichen Absicherung des Zeichens ist am 15. Dezember 2001 das Öko-Kennzeichnungsgesetz (ÖkoKennG) und am 16. Februar 2002 die Öko-Kennzeichenverordnung (ÖkoKennV) in Kraft getreten. Das Gesetz legt u.a. Straf- und Bußgeldvorschriften für den Missbrauch des Bio-Siegels fest, während die Verordnung die genaue Gestaltung und Verwendung des Bio-Siegels regelt und eine Anmeldung der „besiegelten“ Produkte vorschreibt.

3. Welche Erzeugnisse können gekennzeichnet werden?

In den Anwendungsbereich der EG-Öko-Verordnung fallen alle nicht verarbeiteten Agrarerzeugnisse und verarbeiteten Produkte, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Erzeugnisse der Aquakulturen (z.B. Fische aus der Teichwirtschaft oder auch Algen), der Jagd und der Fischerei gehören bislang nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung.

Die landwirtschaftlichen Zutaten der verarbeiteten Produkte müssen zu 95% aus dem ökologischen Landbau stammen. Dazu gehören alle Produkte, die den Öko- bzw. Bio-Hinweis in der Verkehrsbezeichnung führen dürfen.

Bei Wein ist das Bio-Siegel nur in direktem räumlichen Zusammenhang mit dem Hinweis „Wein aus Trauben aus ökologischem Anbau“ zu verwenden.

Produkte, die in der Umstellungsphase eines Betriebes auf die biologische Landwirtschaft hergestellt wurden, dürfen nicht mit dem Bio-Siegel gekennzeichnet werden.

4. Können Importwaren mit dem Bio-Siegel gekennzeichnet werden?

Ja, alle entsprechend der EG-Öko-Verordnung hergestellten und kontrollierten Importprodukte können mit dem Bio-Siegel gekennzeichnet werden. Dazu gehören zum einen ökologisch erzeugte Produkte der Europäischen Union und zum anderen Produkte aus nicht EU-Ländern (Drittland).

Während in der EU das Kontrollsystem der EG-Öko-Verordnung greift, können in Drittländern die Bedingungen für den ökologischen Landbau von denen der EG-Öko-Verordnung abweichen. Daher ist das wichtigste Kriterium für eine Anerkennung der Ware die „Gleichwertigkeit“ der Erzeugungsvorschriften und Kontrollmaßnahmen.

5. Fallen für die Nutzung Gebühren an?

Die Nutzung des Bio-Siegels ist für alle Marktbeteiligten freiwillig und kostenlos. Ein weiterer Vorteil für alle Siegelnutzer liegt in der einfachen und unbürokratischen Nutzung. Alle Marktbeteiligten können mitmachen und alle profitieren u.a. auch von der Informationskampagne des Verbraucherschutzministeriums.

6. Muss die Verwendung des Bio-Siegels angezeigt werden?

In der Öko-Kennzeichenverordnung ist geregelt, dass Erzeugnisse, die mit dem Bio-Siegel gekennzeichnet werden, bei der Informationsstelle Bio-Siegel bei der ÖPZ GmbH vor der erstmaligen Verwendung anzuzeigen sind. Alle Hersteller von Bio-Produkten,

die das Bio-Siegel nutzen möchten, müssen diese also anmelden und pro Produkt ein Musteretikett (auf ein DIN A4 Blatt aufgeklebt) an die Informationsstelle senden. Nicht anmelden müssen sich Einkaufsstätten, die Produkte mit dem Bio-Siegel verkaufen oder mit dem Bio-Siegel Öko-Lebensmittel bewerben.

Zur Anmeldung gibt es das Anzeigeformular in der Öko-Kennzeichenverordnung. Das ausgefüllte Anzeigeformular kann per Fax, postalisch oder per E-Mail der Informationsstelle Bio-Siegel übermittelt werden. Ebenso ist eine Online-Anmeldung über die Homepage www.bio-siegel.de möglich.

7. Welche grafischen Grundlagen müssen bei der Kennzeichnung beachtet werden?

Druckvorlagen in allen gängigen Dateiformaten für die Verwendung des Bio-Siegels sowie Informationen zur Gestaltung und Verwendung des Siegels auf Verpackungen, für Werbemittel und Elemente der Verkaufsförderung, sind im Internet, über E-Mail oder als CD-ROM bei der Informationsstelle Bio-Siegel bei der ÖPZ GmbH zu beziehen.

Bei der Kennzeichnung der Produkte müssen die Vorschriften der Öko-Kennzeichenverordnung beachtet werden. Die Minimalgröße des Bio-Siegels beträgt 10 mm, die Maximalgröße 33 mm. Um das Siegel gehört ein weißer Rahmen in der gleichen Stärke wie der grüne Rahmen.

8. Kann mit dem Bio-Siegel geworben werden?

Die Verwendung des Bio-Siegels zum Zwecke der Werbung ist möglich und erwünscht. Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Produkte mit dem Bio-Siegel gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden dürfen. Daher können sowohl Preisschilder, die Bio-Produkte auszeichnen, als auch z.B. Regale in denen Bio-Produkte angeboten werden, das Bio-Siegel tragen. Ebenso kann mit Deckenhängern oder Schaufensteraufklebern geworben werden. Die Maximalgröße des Bio-Siegels kann zu Zwecken der Werbung überschritten werden.



9. Wie sieht es mit den bisher existierenden Öko-Zeichen aus?

Das Bio-Siegel ersetzt weder die Verbandszeichen der Öko-Anbauverbände, noch die Eigenmarken des Handels oder der Hersteller, sondern ermöglicht dem Verbraucher die klare Grundunterscheidung zwischen Öko-Lebensmitteln und konventionell erzeugten Produkten auf Grundlage EU-weit gültiger Kriterien.

Über diese Grundinformation des Bio-Siegels hinaus können die verschiedenen Erzeuger, Produzenten und Anbieter ihre zusätzlichen Leistungen, die mit ihren Produkten verbunden sind, durch zielgruppen-, verkaufsstätten- und produktspezifische Marketingkonzepte kommunizieren.

10. Was passiert, wenn das Bio-Siegel unrechtmäßig genutzt wird?

Produkte, die unrechtmäßig mit dem Bio-Siegel gekennzeichnet worden sind, können eingezogen werden. Darüber hinaus sieht das Öko-Kennzeichengesetz bei Ordnungswidrigkeiten eine Geldbuße von bis zu dreißigtausend Euro vor. Das Bio-Siegel ist auch markenrechtlich beim Deutschen Patent- und Markenamt geschützt. Daraus entstehende privatrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche werden durch das Bundesministerium als Inhaber der Marke verfolgt.

Weit über 14.000 Produkte von über 750 Unternehmen nutzen bereits das Bio-Siegel. (Feb. 2003)

Im Zeichen der Zeit

Ursprünglich mit der Vergabe, der Bewerbung und der Öffentlichkeitsarbeit für das erste, privatrechtlich organisierte Dachzeichen für Öko-Lebensmittel, dem Öko-Prüfzeichen, betraut, wurde auf Anregung des Bundesverbraucherschutzministeriums 2001 die Informationsstelle Bio-Siegel bei der ÖPZ GmbH eingerichtet. Bis Ende 2002 hat Sie über 700 Unternehmen bei der Einführung des staatlichen Zeichens für Öko-Lebensmittel beraten. In Zusammenarbeit mit den beiden Gesellschaftern (CMA Centrale Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH) und dem BÖLW (Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft) werden vermehrt neue Aufgaben zur Information, Beratung und Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit Produkten, die unter Einhaltung ökologischer Anforderungen erzeugt bzw. be- und verarbeitet wurden, realisiert. Die ÖPZ GmbH führt darüber hinaus mit Partnern zwei Maßnahmen des Bundesprogrammes Ökologischer Landbau durch.

Ihr Partner

Die Öko-Prüfzeichen (ÖPZ) GmbH versteht sich als Dienstleistungsunternehmen für alle Marktbeteiligten des ökologischen Landbaus. Die Strategie des Unternehmens ist es, als Katalysator für die Marktentwicklung, dieses aus dem Nischendasein erwachten Lebensmittelsegments, übergreifend und in Kooperationen tätig zu sein. Sie setzt auf Vernetzung und Mediation. Die ÖPZ GmbH verfügt über intensive Kontakte zu allen relevanten Institutionen des ökologischen Landbaus und insbesondere zu allen Marktbeteiligten vom Erzeuger über die Verarbeiter bis hin zum Handel.

Bei weiteren Fragen:

Öko-Prüfzeichen GmbH & Informationsstelle Bio-Siegel bei der ÖPZ GmbH
Godesberger Allee 125-127 • 53175 Bonn
Tel.: 0228/53689-0 • Fax.: 0228/53689-29
Mail: info@oepz.de • Internet: www.bio-siegel.de

Zehn Fragen und Antworten zur Nutzung des Bio-Siegels



BIO-PRODUKTE HABEN'S DRAUF.